

Sonderdruck aus:

Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Heinz Werner

Die Ermittlung der Dauer der Arbeitslosigkeit in
den Ländern der Europäischen Gemeinschaft

18. Jg./1985

1

Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (MittAB)

Die MittAB verstehen sich als Forum der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Es werden Arbeiten aus all den Wissenschaftsdisziplinen veröffentlicht, die sich mit den Themen Arbeit, Arbeitsmarkt, Beruf und Qualifikation befassen. Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift sollen methodisch, theoretisch und insbesondere auch empirisch zum Erkenntnisgewinn sowie zur Beratung von Öffentlichkeit und Politik beitragen. Etwa einmal jährlich erscheint ein „Schwerpunktheft“, bei dem Herausgeber und Redaktion zu einem ausgewählten Themenbereich gezielt Beiträge akquirieren.

Hinweise für Autorinnen und Autoren

Das Manuskript ist in dreifacher Ausfertigung an die federführende Herausgeberin Frau Prof. Jutta Allmendinger, Ph. D.
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
90478 Nürnberg, Regensburger Straße 104
zu senden.

Die Manuskripte können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden, sie werden durch mindestens zwei Referees begutachtet und dürfen nicht bereits an anderer Stelle veröffentlicht oder zur Veröffentlichung vorgesehen sein.

Autorenhinweise und Angaben zur formalen Gestaltung der Manuskripte können im Internet abgerufen werden unter http://doku.iab.de/mittab/hinweise_mittab.pdf. Im IAB kann ein entsprechendes Merkblatt angefordert werden (Tel.: 09 11/1 79 30 23, Fax: 09 11/1 79 59 99; E-Mail: ursula.wagner@iab.de).

Herausgeber

Jutta Allmendinger, Ph. D., Direktorin des IAB, Professorin für Soziologie, München (federführende Herausgeberin)
Dr. Friedrich Buttler, Professor, International Labour Office, Regionaldirektor für Europa und Zentralasien, Genf, ehem. Direktor des IAB
Dr. Wolfgang Franz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Mannheim
Dr. Knut Gerlach, Professor für Politische Wirtschaftslehre und Arbeitsökonomie, Hannover
Florian Gerster, Vorstandsvorsitzender der Bundesanstalt für Arbeit
Dr. Christof Helberger, Professor für Volkswirtschaftslehre, TU Berlin
Dr. Reinhard Hujer, Professor für Statistik und Ökonometrie (Empirische Wirtschaftsforschung), Frankfurt/M.
Dr. Gerhard Kleinhenz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Passau
Bernhard Jagoda, Präsident a.D. der Bundesanstalt für Arbeit
Dr. Dieter Sadowski, Professor für Betriebswirtschaftslehre, Trier

Begründer und frühere Mitherausgeber

Prof. Dr. Dieter Mertens, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karl Martin Bolte, Dr. Hans Büttner, Prof. Dr. Dr. Theodor Ellinger, Heinrich Franke, Prof. Dr. Harald Gerfin, Prof. Dr. Hans Kettner, Prof. Dr. Karl-August Schäffer, Dr. h.c. Josef Stingl

Redaktion

Ulrike Kress, Gerd Peters, Ursula Wagner, in: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB), 90478 Nürnberg, Regensburger Str. 104, Telefon (09 11) 1 79 30 19, E-Mail: ulrike.kress@iab.de; (09 11) 1 79 30 16, E-Mail: gerd.peters@iab.de; (09 11) 1 79 30 23, E-Mail: ursula.wagner@iab.de; Telefax (09 11) 1 79 59 99.

Rechte

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion und unter genauer Quellenangabe gestattet. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische Vervielfältigungen, Mikrofilme, Mikrofotos u.ä. von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Herstellung

Satz und Druck: Tümmels Buchdruckerei und Verlag GmbH, Gundelfinger Straße 20, 90451 Nürnberg

Verlag

W. Kohlhammer GmbH, Postanschrift: 70549 Stuttgart; Lieferanschrift: Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart; Telefon 07 11/78 63-0; Telefax 07 11/78 63-84 30; E-Mail: waltraud.metzger@kohlhammer.de, Postscheckkonto Stuttgart 163 30.
Girokonto Städtische Girokasse Stuttgart 2 022 309.
ISSN 0340-3254

Bezugsbedingungen

Die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ erscheinen viermal jährlich. Bezugspreis: Jahresabonnement 52,- € inklusive Versandkosten; Einzelheft 14,- € zuzüglich Versandkosten. Für Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende wird der Preis um 20 % ermäßigt. Bestellungen durch den Buchhandel oder direkt beim Verlag. Abbestellungen sind nur bis 3 Monate vor Jahresende möglich.

Zitierweise:

MittAB = „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ (ab 1970)
Mitt(IAB) = „Mitteilungen“ (1968 und 1969)
In den Jahren 1968 und 1969 erschienen die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ unter dem Titel „Mitteilungen“, herausgegeben vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit.

Internet: <http://www.iab.de>

Die Ermittlung der Dauer der Arbeitslosigkeit in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft

Eine Dokumentation

Heinz Werner*)

Die Dauer der Arbeitslosigkeit kann als eine entscheidende Kenngröße für den „Schweregrad“ der Arbeitslosigkeit angesehen werden. Bei einem zwischenstaatlichen Vergleich muß man deshalb wissen, wie die Arbeitslosigkeitsperioden ermittelt werden. Dies geschieht von Land zu Land keineswegs so einheitlich, wie es die Statistiken vermuten lassen. Insbesondere können sich Unterbrechungen in Form von Kurzfristbeschäftigungen oder Krankheit unterschiedlich auf die Ermittlung der Dauer der Arbeitslosigkeit auswirken. Es spielt auch eine Rolle, ob das Arbeitsamt von derartigen Unterbrechungen Kenntnis erhält. Dies hängt wiederum von der Karteiführung und der Verwaltungspraxis (z. B. Meldefristen) ab.

In der Untersuchung wird auf einige Charakteristiken eingegangen, die bei einem Vergleich der Dauer der registrierten Arbeitslosigkeit zu beachten sind: Einbezogener Personenkreis, Art der Ermittlung, Häufigkeit der Ermittlung, Wartezeit, Unterbrechung des Zustandes der Arbeitslosigkeit, Kenntnis der Unterbrechungen.

Gliederung

1. Übersicht
2. Ermittlung der Dauer der Arbeitslosigkeit nach Ländern
 - Bundesrepublik Deutschland
 - Frankreich
 - Italien
 - Niederlande
 - Belgien
 - Luxemburg
 - Vereinigtes Königreich
 - Irland
 - Dänemark
 - Griechenland

1. Übersicht

Die Dauer der Arbeitslosigkeit wird häufig als ein Indikator für die „Härte“ der Arbeitslosigkeit angesehen. Bei einem zwischenstaatlichen Vergleich muß man aber gegenüberstellen, wie die Arbeitslosigkeitsperioden ermittelt werden. Die Dauer der Arbeitslosigkeit wird in den EG-Ländern keineswegs so einheitlich berechnet, wie es auf den ersten Blick erscheinen könnte. Prinzipiell gibt es zwei Arten der Ermittlung:

(1) Die bisherige Dauer der Arbeitslosigkeit mißt den Zeitraum zwischen Einschreibung beim Arbeitsamt (im Vereinigten Königreich beim Unterstützungsamt) als Arbeitsloser und dem Stichtag der Zählung. Diese Art der Ermittlung hat die Tendenz, die längerfristige Arbeitslosigkeit zu über-

zeichnen, da kurzfristige Arbeitslosigkeitsperioden zwischen den Zähltagen statistisch nicht in Erscheinung treten. Weiterhin sagt diese Art der Dauer nur annäherungsweise etwas aus über die tatsächliche, abgeschlossene Periode, die in Arbeitslosigkeit verbracht wurde.

(2) Die abgeschlossene Dauer der Arbeitslosigkeit stellt den Zeitraum dar, der tatsächlich in Arbeitslosigkeit verbracht wurde, beginnend von der Einschreibung als Arbeitsloser beim Arbeitsamt bis zum Abgang aus der Kartei der Arbeitslosen. Diese Art der Dauer ist für viele sozialpolitische Überlegungen wichtiger. Ihre Ermittlung setzt eine Erfassung der Zu- und Abgänge, also eine Statistik der Bewegungen voraus.

Im folgenden wird in Form einer Übersicht auf einige Charakteristiken zur Ermittlung der Arbeitslosigkeit in den EG-Ländern eingegangen, die bei einem Vergleich zu beachten sind. Eine detaillierte Darstellung nach Ländern schließt sich an.

Einbezogener Personenkreis: In der Regel bezieht sich die Dauer der Arbeitslosigkeit auf die registrierten Arbeitslosen so wie sie in der allgemeinen Definition beschrieben sind. Abweichungen ergeben sich nur bei Belgien und Dänemark: Zur Ermittlung der Dauer der Arbeitslosigkeit werden nicht alle eingeschriebenen Arbeitslosen herangezogen, nämlich in Belgien nur die unterstützten Vollarbeitslosen (chômeurs complets indemnisés) und in Dänemark nur die Vollzeitarbeitslosen. In beiden Ländern stellen diese Personengruppen aber den Großteil der eingeschriebenen Arbeitslosen.

Art der Ermittlung: Alle EG-Länder weisen die bisherige Dauer der Arbeitslosigkeit aus. Nur die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich geben darüber hinaus noch Angaben zur abgeschlossenen Dauer der Arbeitslosigkeit. Zu beachten ist die Regelung in der Bundesrepublik Deutschland, die bei der Ermittlung der Dauer der Arbeitslosigkeit vorsieht, bis auf die erstmalige Arbeitslosmeldung zurückzugehen, die auf eine Zeit der „Nichtarbeitslosigkeit“ von mindestens 13 zusammenhängenden Wochen folgt. Dazwischen liegende kürzere Zeiten der „Nichtarbeitslosigkeit“ sind zusammenzufassen.

*) Dr. Heinz Werner ist wiss. Mitarbeiter im IAB. Der Beitrag liegt in der alleinigen Verantwortung des Autors.
Diese Zusammenstellung ist der dritte Teil einer vergleichenden Untersuchung zur Abgrenzung von Arbeitslosigkeit in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft. In vorausgehenden Heften der „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ erschienen Beiträge zur Erfassung der Arbeitslosigkeit (Heft 3/1984) und dem System des Leistungsbezugs bei Arbeitslosigkeit (Heft 4/1984). Diese Studie wurde in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (SAEG) durchgeführt. Die vollständige Untersuchung erschien in der Reihe „Sozialstatistik“ des SAEG.

Häufigkeit der Ermittlung:

Monatlich: Belgien, Frankreich, Dänemark, Griechenland, Luxemburg, Niederlande
Vierteljährlich: Vereinigtes Königreich
2 x jährlich: Italien, Irland
Jährlich: Bundesrepublik Deutschland

Wartefrist: Es existiert in keinem EG-Land eine generelle Wartefrist, die nach Einschreibung verstreichen muß und nach deren Ablauf die Dauer der Arbeitslosigkeit beginnt. Eine gewisse Ausnahme stellt Belgien dar, da Jugendliche erst nach einer Wartezeit von 75 bzw. 150 Tagen leistungsberechtigt werden und dann für die Zählung der Dauer der Arbeitslosigkeit einbezogen werden.

Unterbrechung des Zustandes der Arbeitslosigkeit

Beschäftigung: Jegliche Beschäftigungszeit unterbricht die Arbeitslosigkeit und beendet deren Dauer in Dänemark, Irland, Luxemburg, im Prinzip auch in den Niederlanden und, sofern gemeldet, auch in Italien. Nach folgenden Beschäftigungszeiten wird die Dauer der Arbeitslosigkeit beendet:

Mehr als 3 Tage: Griechenland, Vereinigtes Königreich
mehr als 7 Tage: Frankreich ab zwei Wochen: Belgien.

In der Bundesrepublik Deutschland spielen aufgrund des

Ermittlungsverfahrens Unterbrechungen durch „Nichtarbeitslosigkeit“ – dazu gehören auch Beschäftigungszeiten – von unter 13 Wochen insofern keine Rolle, als sie nicht auf die Dauer der Arbeitslosigkeit angerechnet werden, sondern die davor und danach sich anschließenden Arbeitslosigkeitsperioden zusammengezählt werden.

Krankheit: In der Regel unterbricht Krankheit nicht die Arbeitslosigkeit in Belgien, Italien, Irland, Niederlande. Im Vereinigten Königreich gilt wie bei Beschäftigungszeiten die 3-Tages-Regel, in Frankreich die 7-Tages-Regel. In Luxemburg beendet eine Krankheit von unter einem Monat nicht die Dauer der Arbeitslosigkeit. In Griechenland und Dänemark werden die Arbeitslosen selbst bei kurzfristiger Krankheit aus der Kartei genommen und damit ihre Dauer der Arbeitslosigkeit beendet. In der Bundesrepublik Deutschland spielen aufgrund des Zählverfahrens Unterbrechungen durch „Nichtarbeitslosigkeit“ – dazu gehören auch Krankheit – von unter 13 Wochen insofern keine Rolle, als sie nicht auf die Dauer der Arbeitslosigkeit angerechnet werden, sondern die davor und danach sich anschließenden Arbeitslosigkeitsperioden zusammengezählt werden.

Urlaub: In den meisten EG-Ländern unterbricht ein Urlaub des Arbeitslosen (im üblichen Rahmen) nicht den Zustand der Arbeitslosigkeit. Die Ausnahme ist Irland und in gewissem Maße auch das Vereinigte Königreich und Griechenland, in denen ein Auslandsurlaub die Dauer unterbricht.

Dauer der registrierten Arbeitslosigkeit in den EG-Ländern, Oktober 1983

Arbeitslose	BR								Summe ²⁾
	Deutschland ¹⁾	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Vereinigtes Königreich	Irland	
Männer und Frauen									
in 1000 (= 100%)	2 133,9	2 165,0	2 763,8	824,6	625,7	2,703	3 094,0	196,3	12 070,6
< 12 Monate	71,5	73,4	57,0	52,3	44,9	:	63,1	63,5	64
darunter: < 1 Monat	9,2	12,5	12,6	4,5	4,9	30,0	11,7	12,9	11
< 3 Monate	29,1	37,7	27,8	15,9	17,9	26,6	30,2	31,3	30
< 6 Monate	45,8	55,7	40,9	32,9	31,2	:	44,6	45,1	46
12–24 Monate	19,2	16,7	19,2	25,8	17,7	:	18,8	36,5	19
≥ 24 Monate	9,3	9,9	23,8	21,8	37,4	:	18,2	:	17
Dauer in % der Arbeitslosen insgesamt									
Männer in 1000 (= 100%)									
< 12 Monate	1 144,9	1 091,5	1 414,5	555,1	289,7	1,353	2 162,4	146,6	6 932,4
darunter: < 1 Monat	70,0	75,6	59,9	50,6	50,1	:	58,5	59,1	63
< 3 Monate	9,3	13,6	13,8	4,7	5,9	29,3	10,7	11,5	11
< 6 Monate	28,4	38,7	29,7	15,7	20,7	28,6	27,2	28,4	29
12–24 Monate	44,4	57,1	43,6	30,8	34,6	:	40,7	41,3	44
≥ 24 Monate	19,8	15,2	17,6	26,2	19,2	:	20,1	40,9	19 ^{*)}
Dauer in % der männlichen Arbeitslosen									
Frauen in 1000 (= 100%)									
< 12 Monate	989,0	1 073,5	1 349,2	269,5	335,9	1,350	931,6	49,8	5 138,2 ^{*)}
darunter: < 1 Monat	73,0	71,2	54,2	56,0	40,4	:	73,6	76,7	65 ^{*)}
< 3 Monate	9,1	11,5	11,5	4,1	4,1	30,8	13,9	17,0	11 ^{*)}
< 6 Monate	30,0	36,8	26,1	16,5	15,5	24,6	37,0	40,0	31 ^{*)}
12–24 Monate	47,5	54,3	38,3	37,5	28,2	:	53,5	56,6	47 ^{*)}
≥ 24 Monate	18,6	18,3	20,8	25,1	16,4	:	15,8	23,4	19 ^{*)}
Dauer in % der weiblichen Arbeitslosen									
< 12 Monate	8,4	10,5	25,1	19,0	43,4	:	10,6	:	16 ^{*)}

Quelle: *Eurostat*: Employment and unemployment, Luxemburg, August 1984, S. 10.

¹⁾ September

²⁾ Einschließlich Dänemark, aber ohne Griechenland.

Dauer der Arbeitslosigkeit wie in nationaler Erfassungspraxis. Für Dänemark waren die Daten zur Dauer der Arbeitslosigkeit nicht verwertbar.

Kenntnis der Unterbrechungen: Je nach Kontrollmöglichkeiten der Arbeitslosigkeit und der Handhabung in der Praxis kann die Kenntnis einer Änderung des Status der Arbeitslosigkeit von Land zu Land sehr unterschiedlich sein. Wo ein tägliches persönliches Vorsprechen des Arbeitslosen vorgeschrieben ist, wie z. B. in Belgien, werden in der Regel selbst kurzfristige Unterbrechungen bekannt. In einer Reihe von Ländern muß man aber annehmen, daß kurzfristige Perioden der Krankheit, der Beschäftigung usw. nicht gemeldet werden.

2. Ermittlung der Dauer der Arbeitslosigkeit nach Ländern

Bundesrepublik Deutschland

Einbezogener Personenkreis: Die Dauer der Arbeitslosigkeit bezieht sich auf die bei den Arbeitsämtern eingeschriebenen Arbeitslosen (siehe unter Definition der registrierten Arbeitslosen¹⁾).

Art der Ermittlung: Es werden zwei Arten der Dauer errechnet:

(1) Bisherige Dauer der Arbeitslosigkeit

Grundlage für die Ermittlung der Dauer der Arbeitslosigkeit sind die Angaben über Arbeitslosmeldung und Zeiten der „Nichtarbeitslosigkeit“, die für jeden bei den Arbeitsämtern gemeldeten Arbeitslosen auf einer Karteikarte (Bewerberkarte) festgehalten werden.

Bei der Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit für den Bestand an Arbeitslosen eines bestimmten Stichtages kann nur die bis zum Zähltermin abgelaufene Dauer der Arbeitslosigkeit angegeben werden (bisherige Dauer).

Bei der seit Jahrzehnten gebräuchlichen („traditionellen“) Definition der Dauer der Arbeitslosigkeit ist für jeden Arbeitslosen anhand der Eintragungen auf seiner Karteikarte auf die erstmalige Arbeitslosmeldung zurückzugehen, die auf eine Zeit der „Nichtarbeitslosigkeit“ von mindestens 13 zusammenhängenden Wochen folgt. Mehrere lückenlos aufeinanderfolgende kürzere Zeiten der „Nichtarbeitslosigkeit“ sind zusammenzufassen.

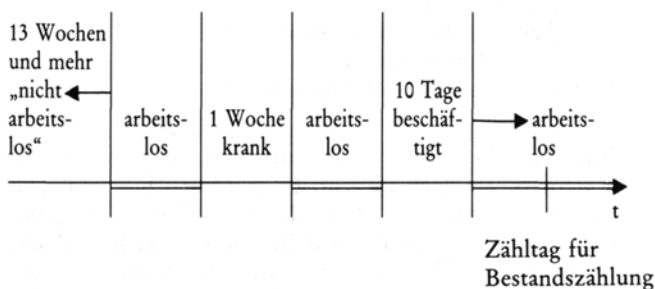
Als Zeiten der „Nichtarbeitslosigkeit“ gelten neben einer Tätigkeit als Arbeitnehmer, Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger u. a. auch Zeiten des Schulbesuchs, der Teilnahme an Lehrgängen, des Wehrdienstes, der Krankheit, als Hausfrau oder Zeiten „ohne Nachweis“.

Von dieser ersten Arbeitslosmeldung an sind nur die Tage zusammenzuzählen, an denen der Betreffende beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet war.

Diese Art der Ermittlung hat die Tendenz, längerfristige Arbeitslosigkeit zu überzeichnen, weil sich durch die Addition von mehreren Arbeitsloskeitsperioden unter Umständen eine recht lange Dauer ergeben kann.

Zur Illustration dieser Art der Berechnung der Arbeitslosigkeit soll folgendes graphisches Beispiel dienen:

Eintragungen auf der Karteikarte



Ermittlung der Dauer

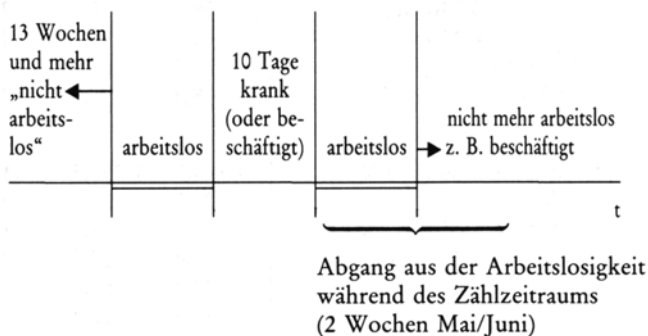
$$\text{Dauer} = \text{=====} + \text{=====} + \text{=====}$$

(2) Abgeschlossene Dauer der Arbeitslosigkeit

Wie bereits vorstehend geschildert, sind bei der bisherigen Dauer der Arbeitslosigkeit Informationen über die Restdauer und damit über die Gesamtdauer der Arbeitsloskeitsperiode nicht verfügbar. Seit 1980 wird deshalb die insgesamt in der Arbeitslosigkeit verbrachte Zeit (= abgeschlossene Dauer der Arbeitslosigkeit) für alle Abgänger während zweier Wochen Ende Mai/Anfang Juni aus den Karteien der Arbeitslosigkeit festgehalten.

Auch bei dieser Art der Dauer der Arbeitslosigkeit gilt für die Ermittlung wieder die Regel, daß auf die erstmalige Arbeitslosmeldung zurückzugehen ist, die auf eine Zeit der „Nichtarbeitslosigkeit“ von mindestens 13 zusammenhängenden Wochen folgt. Mehrere lückenlos aufeinanderfolgende kürzere Zeiten der „Nichtarbeitslosigkeit“ sind zusammenzufassen.

Eintragungen auf der Karteikarte



Ermittlung der Dauer

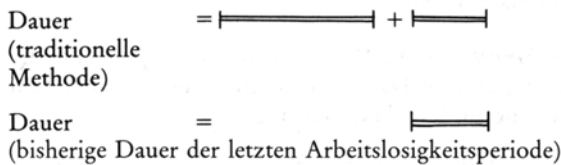
$$\text{Dauer} = \text{=====} + \text{=====}$$

Anmerkung:

Wegen der Überzeichnung der Langfristarbeitslosigkeit wird vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit von Zeit zu Zeit auch eine anders ermittelte Dauer der Arbeitslosigkeit veröffentlicht: Anhand der Eintragungen auf der Karteikarte wird das Datum der letzten Arbeitslosmeldung ermittelt und von hier ab alle Tage bis zum Erhebungsstichtag zusammengezählt (bisherige Dauer der letzten Arbeitsloskeitsperiode und abgeschlossene Dauer der letzten Arbeitsloskeitsperiode).

¹⁾ Werner, H., Unterschiede in der Erfassung der Arbeitslosigkeit. Ein zwischenstaatlicher Vergleich für die Länder der Europäischen Gemeinschaft, in: MittAB 3/1984, S. 364-381.

Im Vergleich zu o. g. Beispiel ergibt sich die Dauer der Arbeitslosigkeit dann wie folgt:



Wie ersichtlich, hat die Art der Ermittlung der Dauer der Arbeitslosigkeit nach der ersten Methode die Tendenz, bei Personen mit häufigen Arbeitslosigkeits- und Nichtarbeitslosigkeitsperioden die Arbeitslosigkeitsdauer höher auszuweisen, weil mehrere Arbeitslosigkeitsperioden addiert werden und sich u. U. eine recht lange Dauer ergeben kann.

Stichtag und Häufigkeit: Die bisherige Dauer der Arbeitslosigkeit wird 1 x jährlich Ende September erhoben. Die abgeschlossene Dauer der Arbeitslosigkeit wird ebenfalls einmal jährlich ermittelt und zwar anhand der Abgänge aus dem Register der Arbeitslosigkeit während 2 Wochen Ende Mai/Anfang Juni.

Wartefrist: Es existiert keine Wartefrist.

Unterbrechung des Zustandes der Arbeitslosigkeit und der Einfluß auf die Dauer

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens spielen Unterbrechungen durch Perioden der „Nichtarbeitslosigkeit“ von unter 13 Wochen insofern keine Rolle, als diese, wie oben beschrieben, nicht auf die Dauer der Arbeitslosigkeit angerechnet werden, sondern die davor und danach sich anschließenden Arbeitslosigkeitsperioden zusammengezählt werden. Der Vollständigkeit halber und im Vergleich mit den anderen Ländern ist im folgenden aber trotzdem die statistische Behandlung eines Arbeitslosen bei kurzfristiger Beschäftigung, Krankheit oder Urlaubsperioden angegeben.

Beschäftigung: Kurzfristige Beschäftigungen von bis zu 7 Kalendertagen unterbrechen nicht den Zustand der Arbeitslosigkeit.

Krankheit: Läßt die Art der Erkrankung eine langanhaltende Arbeitsunfähigkeit von länger als 3 Monaten vermuten, wird der betreffende Arbeitslose nicht mehr im Arbeitslosenbestand gezählt und der Zustand der Arbeitslosigkeit und deren Dauer beendet.

Bei kurzfristigeren Erkrankungen unter 3 Monaten werden die Arbeitslosen, sofern sie die Weiterführung ihres Arbeitsgesuches ausdrücklich wünschen, zwar als „nichtarbeitslose“ Arbeitssuchende geführt, zählen aber nicht mehr zum Bestand an Arbeitslosen.

Urlaub: Nach Rücksprache mit dem zuständigen Arbeitsamt kann der Arbeitslose in Urlaub fahren, ohne daß dadurch der Zustand der Arbeitslosigkeit unterbrochen würde.

Kenntnis der Unterbrechungen: Da ein Vorsprechen beim Arbeitsamt oder einem potentiellen Arbeitgeber nur auf Aufforderung erfolgen muß, werden kurzfristige Unterbrechungen häufig nicht bekannt.

Frankreich

Einbezogener Personenkreis: Die Dauer der Arbeitslosigkeit bezieht sich auf arbeitslose Personen, die bei den Arbeitsämtern eingeschrieben sind (hier Kategorie 1 – siehe unter Definition der registrierten Arbeitslosen¹).

Art der Ermittlung: In Frankreich werden 2 Arten der Dauer der Arbeitslosigkeit ermittelt:

(1) Die bisherige Dauer der Arbeitslosigkeit (l'ancienneté de chômage) ist der Zeitraum, der verstrichen ist zwischen Einschreibung beim Arbeitsamt (Agence Nationale pour l'Emploi) und dem jeweiligen Stichtag der Zählung der Arbeitslosen.

(2) Die abgeschlossene Dauer der Arbeitslosigkeit (la durée d'attente du chômage) mißt den Zeitraum zwischen Einschreibung beim Arbeitsamt und der Streichung aus der Kartei wegen Vermittlung oder Stornierung (annulation) des Vermittlungswunsches.

Personen, die während dem Monat der Einschreibung aus den Karteien gestrichen werden, werden bei der Berechnung von Durchschnittsdauern der abgeschlossenen Arbeitslosigkeit berücksichtigt, nicht jedoch bei der bisherigen Dauer. Bei letzterer treten Personen, die im gleichen Monat eingeschrieben und aus der Kartei der Arbeitslosen wieder ausgezogen werden, nicht in Erscheinung.

Stichtag und Häufigkeit: Stichtag für die Zählung der Arbeitslosen und deren Dauer ist jeweils der letzte Werktag im Monat. Bei der abgeschlossenen Dauer der Arbeitslosigkeit werden die Abgänge aus der Kartei während des dem Stichtag vorausgegangenen Monats bzw. eines 3-Monatszeitraums zugrunde gelegt.

Wartefrist: Es existiert keine Wartefrist. Die Zahlung bzw. Nicht-Zahlung von Unterstützungsleistungen hat keinen Einfluß auf die Registrierung beim Arbeitsamt.

Unterbrechung des Zustandes der Arbeitslosigkeit und der Einfluß auf die Dauer

Beschäftigung, Krankheit usw.: Im Prinzip gilt, daß kurze Zeiten der augenblicklichen Nicht-Verfügbarkeit in Form von Krankheit, Beschäftigung usw. von bis zu 7 Tagen den Zustand der Arbeitslosigkeit nicht unterbrechen und damit keinen Einfluß auf die Ermittlung der Dauer der Arbeitslosigkeit haben.

Umzug: Ein Wechsel des Arbeitsamtes infolge eines Umzugs bewirkt eine Streichung aus der bisherigen Kartei und eine Neueinschreibung beim jetzt zuständigen Arbeitsamt. Die Folge ist, daß die Dauer der Arbeitslosigkeit von neuem beginnt.

Kenntnis der Unterbrechungen: Der Arbeitslose muß einmal im Monat bei seinem lokalen Arbeitsamt vorsprechen. Daneben ist er gehalten, jede Unterbrechung der Arbeitslosigkeit mitzuteilen.

Wahrscheinlich werden eine Reihe von Unterbrechungen aber nicht bekannt. Ein Drittel der Stornierungen der Arbeitsgesuche kommen z. B. dadurch zustande, daß der betreffende Arbeitslose zu seinem monatlichen Meldetermin nicht erscheint oder auf Aufforderungen für Vorstellungstermine nicht reagiert.

¹) Werner, H., Unterschiede in der Erfassung der Arbeitslosigkeit. Ein zwischenstaatlicher Vergleich für die Länder der Europäischen Gemeinschaft, in: MittAB 3/1984, S. 364-381.

Italien

Einbezogener Personenkreis: Es handelt sich um die bei den Arbeitsämtern eingeschriebenen Arbeitslosen (Kategorie I und II – siehe unter Definition der eingeschriebenen Arbeitslosen¹⁾).

Art der Ermittlung: Als Dauer der Arbeitslosigkeit zählt der Zeitraum zwischen Einschreibung beim Arbeitsamt und Stichtag der Zählung.

Stichtag und Häufigkeit: Eine Zählung der Arbeitslosen findet zum letzten Arbeitstag eines jeden Monats statt und die Dauer der Arbeitslosigkeit wird zweimal jährlich an den Erhebungstagen im April und Oktober ermittelt.

Wartefrist: Es gibt keine Wartefrist, die bei der Berechnung des Zeitraums der Arbeitslosigkeit nicht berücksichtigt wurde.

Unterbrechung des Zustandes der Arbeitslosigkeit und der Einfluß auf die Dauer

Beschäftigung: Die dem Arbeitsamt gemeldeten Beschäftigungsperioden werden in der Regel als Unterbrechung des Zeitraumes der Arbeitslosigkeit betrachtet. Wird die Person wieder arbeitslos, erfolgt unabhängig von der Dauer der vorhergehenden Beschäftigung eine Neuaufnahme in die Listen des Arbeitsamtes.

Krankheit: Krankheit hat, unabhängig von der Dauer, keinen Einfluß auf die Registrierung der Person, sofern eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird. Kann sich der Betroffene an dem normalerweise vorgesehenen Termin nicht beim Arbeitsamt melden, ist eine Vertretung durch eine andere Person möglich, sofern eine Bescheinigung vorgelegt wird. In diesen Fällen hat ein gleichzeitiger Krankheitszeitraum somit keinen Einfluß auf die Registrierungs-dauer der Arbeitslosigkeit.

Urlaub: Ein eventueller Urlaub stellt keine Unterbrechung des Arbeitslosenstatus dar, sofern der Arbeitslose an dem dafür festgesetzten Tag des Monats seinen Arbeitslosenstatus bestätigt.

Wehrdienst: Die Dauer des Militärdienstes wird auf den Registrierungszeitraum in den Arbeitslosenlisten angerechnet, sofern sich der Arbeitnehmer unmittelbar nach Beendigung des Wehrdienstes beim Arbeitsamt meldet und den Nachweis für die Ableistung des Militärdienstes erbringt.

Kenntnis der Unterbrechungen: Jegliche Unterbrechung des Zeitraums der Arbeitslosigkeit ist (von der betreffenden Person) beim örtlichen Arbeitsamt zu melden. Da jedoch lediglich eine einmalige Meldepflicht pro Monat besteht, können sich kleinere Beschäftigungs- oder Krankheitszeiträume der Registrierung entziehen.

Niederlande

Einbezogener Personenkreis: Die Statistiken zur Dauer der Arbeitslosigkeit beziehen sich auf die bei den Arbeitsämtern eingeschriebenen Personen (siehe allgemeine Definition der eingeschriebenen Arbeitslosen¹⁾). Die Aktualisierung erfolgt

zweimal wöchentlich über eine zentrale Datenverarbeitungsanlage, in die die Daten aus den örtlichen Arbeitsämtern eingegeben werden.

Art der Ermittlung: Als Dauer der Arbeitslosigkeit zählt der Zeitraum zwischen Datum der Einschreibung und Datum der Zählung am jeweiligen Stichtag.

Stichtag und Häufigkeit: Die Auszählung der Arbeitslosen und der Dauer der Arbeitslosigkeit erfolgt monatlich, und zwar an dem Sonntag, der dem letzten Tag des Monats am nächsten liegt.

Wartefrist: Es gibt keine Wartezeit, die bei der Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit berücksichtigt wird.

Unterbrechung des Zustandes der Arbeitslosigkeit und der Einfluß auf die Dauer

Für die statistische Behandlung von Unterbrechungen zur Ermittlung der Arbeitslosigkeit gibt es nicht immer eine feste Regelung. Es hängt oft von der üblichen Praxis und der subjektiven Einschätzung des Bearbeiters im Arbeitsamt ab.

Beschäftigung: Findet der Arbeitslose eine Beschäftigung und ist deshalb nicht mehr leistungsberechtigt, dann wird er aus der Kartei gestrichen. Wird er nachher, auch nach kurzer Beschäftigungsdauer, wieder arbeitslos, dann erfolgt eine erneute Registrierung und die Laufzeit der Dauer der Arbeitslosigkeit beginnt von neuem.

Krankheit: Wird der Arbeitslose krank, so wird im Prinzip danach unterschieden, ob er verfügbar zur Arbeit bleibt. Selbst wenn er nicht verfügbar bleibt, sollte die Dauer der Arbeitslosigkeit weiter laufen. Dieses Prinzip gilt aber nicht für alle Arbeitsämter. Es gibt welche, die den Arbeitslosen bei Krankheit abmelden und erneut einschreiben, wenn er wieder gesund gemeldet ist.

Urlaub: Grundsätzlich muß der Urlaub angezeigt werden. Die Dauer der Arbeitslosigkeit läuft aber weiter.

Sonstiges: Bei Militärdienst wird der Betroffene aus der Kartei der Arbeitslosen genommen (gilt als Dienstverhältnis). Ein Umzug hat keinen Einfluß auf die Ermittlung der Dauer der Arbeitslosigkeit.

Kenntnis der Unterbrechungen: In den meisten Fällen muß der Arbeitslose nur einmal im Monat oder erst in längeren Zeiträumen beim Arbeitsamt vorsprechen. Kürzere Krankheitsperioden, z. B. die zwischen den Meldeterminen liegen, werden dem Arbeitsamt oft nicht bekannt.

Belgien

Einbezogener Personenkreis: Die Dauer der Arbeitslosigkeit bezieht sich auf die unterstützten Vollarbeitslosen (chômeurs complets indemnisés – siehe unter Definition der eingeschriebenen Arbeitslosen¹⁾). Es handelt sich also in der Regel um Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag gekündigt wurde, und um Jugendliche nach Abschluß ihrer Ausbildung und nach einer Wartezeit von 75 bzw. 150 Tagen.

Art der Ermittlung: Die abgeschlossene Dauer der Arbeitslosigkeit erstreckt sich vom Tag der Einschreibung als Arbeitsloser bis zum jeweiligen Stichtag der Zählung.

¹⁾ Werner, H., Unterschiede in der Erfassung der Arbeitslosigkeit. Ein zwischenstaatlicher Vergleich für die Länder der Europäischen Gemeinschaft, in: MittAB 3/1984, S. 364-381.

Stichtag und Häufigkeit: Zähltag für die Arbeitslosigkeit und deren Dauer ist der jeweils letzte Werktag im Monat.

Wartefrist: Es existiert keine generelle Wartefrist. Zu beachten ist allerdings, daß Jugendliche erst nach einer Wartezeit von 75 bzw. 150 Tagen leistungsberechtigt werden und dann für die Zählung der Dauer der Arbeitslosigkeit einbezogen werden.

Unterbrechung des Zustandes der Arbeitslosigkeit und der Einfluß auf die Dauer

Beschäftigung: Eine Beschäftigung von weniger als zwei Wochen hat keinen Einfluß auf die Einschreibung als Arbeitsloser und damit auf die Dauer der Arbeitslosigkeit.

Krankheit: Eine Krankheit, die während der Arbeitslosigkeit eintritt, unterbricht nicht die Dauer der Arbeitslosigkeit.

Urlaub: Der Jahresurlaub unterbricht nicht die Dauer der Arbeitslosigkeit.

Sonstiges: Freiwillige Sozialarbeit (travail social bénévole) oder Wehrübungen unterbrechen nicht die Dauer der Arbeitslosigkeit.

Kenntnis der Unterbrechungen: Leistungsbezieher müssen sich in der Regel täglich beim Arbeitsamt oder der Gemeindeverwaltung melden. Geschieht dies nicht während drei aufeinanderfolgenden Tagen, werden sie aus der Kartei gestrichen. Aufgrund dieses Meldesystems werden selbst kurzfristige Unterbrechungen bekannt.

Luxemburg

Einbezogener Personenkreis: Es handelt sich um die bei den Arbeitsämtern eingeschriebenen Arbeitslosen (siehe Definition der eingeschriebenen Arbeitslosen¹).

Art der Ermittlung: Ermittelt wird die bisherige Dauer der Arbeitslosigkeit, d. h. der Zeitraum zwischen Einschreibung als Arbeitsloser und dem Stichtag der Zählung.

Stichtag und Häufigkeit: Stichtag zur Ermittlung der Höhe und der Dauer der Arbeitslosigkeit ist jeweils am Ende des Monats.

Wartefrist: Es existiert keine Wartefrist.

Unterbrechung des Zustandes der Arbeitslosigkeit und der Einfluß auf die Dauer

Beschäftigung: Jede vorübergehende Beschäftigung führt zur Streichung aus der Kartei der Arbeitslosigkeit. Die Dauer der Arbeitslosigkeit wird damit unterbrochen.

Krankheit: Der Arbeitslose, der vorübergehend arbeitsunfähig wird, bleibt in der Kartei, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht einen Monat übersteigt. Die Dauer der Arbeitslosigkeit läuft also weiter.

Urlaub: Sofern die Abwesenheit nicht einen Monat übersteigt, hat dies keinen Einfluß auf die Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit.

Kenntnis der Unterbrechungen: Der Arbeitslose ist verpflichtet, alle familiären oder beruflichen Veränderungen zu melden, die Einfluß auf die Arbeitssuche haben können. Darüber hinaus muß sich der Arbeitslose mindestens einmal alle zwei Wochen melden und die Karteikontrolle erfolgt etwa jede Woche.

Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

Einbezogener Personenkreis: Es handelt sich um Personen ohne Arbeit, die bei den Ämtern für Arbeitslosenunterstützung (Unemployment Benefit Offices) Leistungen beanspruchen (siehe Definition der eingeschriebenen Arbeitslosigkeit¹).

Art der Ermittlung: Die Dauer der Arbeitslosigkeit berechnet sich aus dem Zeitraum zwischen erster Antragstellung auf Leistung bei einem Unterstützungsamt (Unemployment Benefit Offices) in Form von Arbeitslosenunterstützung (unemployment benefit), Sozialunterstützung (supplementary benefit) oder anrechenbaren Zeiten zur Rentenversicherung (national insurance credits) und dem jeweiligen Stichtag der Zählung.

Stichtag und Häufigkeit: Alle 3 Monate -Januar, April, Juli, Oktober – wird eine Auszählung zur Ermittlung der Dauer der Arbeitslosigkeit vorgenommen. Stichtag ist, wie bei den monatlichen Zählungen der Arbeitslosen, jeweils der zweite Donnerstag im Monat.

Wartefrist: Es existiert keine Wartefrist.

Unterbrechung des Zustandes der Arbeitslosigkeit und der Einfluß auf die Dauer

Beschäftigung: Beschäftigungszeiten können sich unterschiedlich auf die Dauer der Arbeitslosigkeit auswirken:

(1) Wird das Unterstützungsamt nachträglich von Beschäftigungszeiten seit dem letzten Meldetermin unterrichtet, dann wird zwar die Zahlung von Unterstützung für diese Zeit der Beschäftigung gestrichen, aber der Anspruch wird als aufrechterhalten angesehen und es ergibt sich keine Unterbrechung der Dauer der Arbeitslosigkeit.

(2) Wird das Unterstützungsamt von zukünftig geplanten Beschäftigungsverhältnissen unterrichtet, die mehr als 3 Tage dauern, dann erlischt der alte Anspruch und die Dauer der bisherigen Arbeitslosigkeit wird unterbrochen bzw. beendet.

Krankheit: Krankheitszeiten von mehr als 3 Tagen beenden die bisherige Dauer der Arbeitslosigkeit.

Urlaub: Ein Urlaub im Vereinigten Königreich hat keinen Einfluß. Wird jedoch ein Urlaubsaufenthalt im Ausland gemeldet, dann erlischt der Anspruch auf Leistung und die Dauer der Arbeitslosigkeit wird beendet.

Kenntnis der Unterbrechungen: Die meisten der Arbeitslosen müssen sich alle zwei Wochen beim Leistungsamt melden. Nur Arbeitslose über 50 Jahre und mehr als einem Jahr

¹) Werner, H., Unterschiede in der Erfassung der Arbeitslosigkeit. Ein zwischenstaatlicher Vergleich für die Länder der Europäischen Gemeinschaft, in: MittAB 3/1984, S. 364-381.

ohne Beschäftigung müssen nur alle 3 Monate vorsprechen. Kurze Unterbrechungen des Arbeitslosenzustandes insbesondere zwischen den Meldezeitpunkten werden kaum angezeigt. Selbst wenn ein Arbeitsloser zum festgesetzten Termin nicht erscheint, hat er noch 3 Tage Zeit sich zu melden. Erst danach wird die Dauer der Arbeitslosigkeit beendet.

Irland

Einbezogener Personenkreis: Die Dauer der Arbeitslosigkeit bezieht sich auf die bei den Arbeitsämtern eingeschriebenen Arbeitslosen (siehe unter Definition der registrierten Arbeitslosen¹⁾).

Art der Ermittlung: Es handelt sich um die bisherige Dauer der Arbeitslosigkeit, d. h. den Zeitraum der zwischen Einschreibung und Zählung am jeweiligen Stichtag verstrichen ist.

Stichtag und Häufigkeit: Im April und Oktober, jeweils am vorletzten Freitag des Monats, wird eine Zählung zur Ermittlung der Dauer der Arbeitslosigkeit durchgeführt.

Wartefrist: Es kann eine Wartezeit bis zur Anerkennung des Antrags während dessen Prüfung entstehen. Diese Zeit zählt allerdings bei der Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit mit.

Unterbrechung des Zustandes der Arbeitslosigkeit und der Einfluß auf die Dauer

Beschäftigung: Beschäftigungszeiten, egal welcher Dauer, unterbrechen prinzipiell die Arbeitslosigkeit, sofern man Kenntnis davon erhält. Dies hängt aber auch von der vorgeschriebenen Häufigkeit des Vorsprechens beim örtlichen Arbeitsamt ab (siehe weiter unten).

Krankheit: Kurze Krankheitszeiten berühren nicht die Dauer der Arbeitslosigkeit, es sei denn im lokalen Arbeitsamt gewinnt man den Eindruck, daß dadurch die Verfügbarkeit nicht mehr gegeben ist und der Betreffende aus der Kartei (live register) gestrichen wird.

Urlaub: Urlaub unterbricht die Arbeitslosigkeit. Die betreffende Person wird vorübergehend aus der Kartei gestrichen. Nach der Rückkehr beginnt die Dauer der Arbeitslosigkeit von Neuem.

Kenntnis der Unterbrechungen: Das lokale Arbeitsamt erhält Kenntnis von den Unterbrechungen nur, wenn es der betreffende Arbeitslose tut, wozu er prinzipiell verpflichtet ist, oder wenn er zu den vorgeschriebenen Meldeterminen nicht erscheint. Wohnt man innerhalb 2 Meilen vom Arbeitsamt entfernt, dann muß man sich täglich melden, bei 2-4 Meilen zweimal wöchentlich, bei 4-6 Meilen einmal pro Woche und bei mehr als 6 Meilen ebenfalls wöchentlich, aber dann auf dem zuständigen Polizeirevier.

Besteht eine tägliche Meldepflicht, dann entgehen auch kurze Unterbrechungen kaum. Muß man nur einmal pro Woche vorsprechen, dann können kurze Unterbrechungen

des Zustandes der Arbeitslosigkeit zwischen den Meldeterminen beim lokalen Arbeitsamt unbemerkt bleiben.

Meldet sich der Arbeitslose nicht an vier aufeinanderfolgenden Tagen, dann wird er aus der Kartei gestrichen und die bisherige Dauer der Arbeitslosigkeit ist beendet. Erfolgt keine Meldung während weniger als 4 Tagen, dann wird fallweise entschieden.

Dänemark

Einbezogener Personenkreis: Die Ermittlung der Dauer der Arbeitslosigkeit beschränkt sich auf den Teil der Arbeitslosen, die während der Bezugswoche vollzeitarbeitslos waren. Das sind etwa 90% der Gesamtarbeitslosen.

Anmerkung: Die bei den Arbeitsämtern eingeschriebenen Personen umfassen Arbeitslose, die vollzeit- oder teilzeitarbeitslosenversichert sind, sowie nicht gegen Arbeitslosigkeit versicherte Arbeitslose, die von den kommunalen Sozialbehörden Sozialhilfe erhalten. Nicht versicherte Arbeitslose, die weder Arbeitslosenunterstützung noch Sozialhilfe erhalten, sind nicht einbezogen (siehe auch unter Definition der eingeschriebenen Arbeitslosen¹⁾).

Art der Ermittlung: Es handelt sich um die bisherige Dauer der Arbeitslosigkeit, d. h. die Wochen, die zwischen Eintritt der Arbeitslosigkeit und der Zählwoche, in der die volle Arbeitslosigkeit noch besteht, verstrichen sind.

Die Daten der Arbeitsämter über arbeitslose Sozialhilfeempfänger und die der Arbeitslosenkassen über Bezieher von Arbeitslosenunterstützung werden zur zentralen Erfassung an das „Arbeitsdirektorat“ übermittelt. Die Angaben über die Arbeitslosigkeit werden in Form von Daten über die Gesamtzahl der Arbeitslosenstunden eines Arbeitslosen pro Woche und über die Art der Arbeitslosigkeit, z. B. wetterbedingte Arbeitslosigkeit, Arbeitslosigkeit in Verbindung mit Kurzarbeit usw., erfaßt. Das erwähnte zentrale Erfassungssystem, das die Grundlage für die Erstellung der Statistik bildet, führt allerdings dazu, daß die Dauer der Arbeitslosigkeit nur als eine Anzahl voller Kalenderwochen gemessen werden kann und zwar als die Summe der zusammenhängenden Wochen bis und einschließlich der Zählwoche, während denen eine Person voll arbeitslos war. Aufgrund der angewandten Definition des Begriffs der Dauer gelten Kalenderwochen, in denen ein Arbeitsloser nicht voll arbeitslos, d. h. nicht die Anzahl von Stunden arbeitslos gewesen ist, die der normalen Anzahl wöchentlicher Arbeitsstunden für die jeweilige Person entspricht, als Unterbrechung des Zeitraums der Arbeitslosigkeit.

Stichtag und Häufigkeit: Die Dauer der Arbeitslosigkeit wird monatlich erhoben. Als Bezugszeitraum gilt die Kalenderwoche, die mit dem vorletzten Sonntag im Monat endet.

Wartefrist: Es existiert keine Wartefrist.

Unterbrechung des Zustandes der Arbeitslosigkeit und der Einfluß auf die Dauer

Beschäftigung: Jede Beschäftigung, ungeachtet ihres Umfangs, unterbricht die Arbeitslosigkeit.

Krankheit: Im Prinzip unterbrechen selbst kurze Krankheitsperioden die Arbeitslosigkeit.

Urlaub: Sofern der Anspruch auf Urlaubstage und Urlaubsgeld durch frühere Beschäftigung erworben wurde, unter-

¹⁾ Werner, H., Unterschiede in der Erfassung der Arbeitslosigkeit. Ein zwischenstaatlicher Vergleich für die Länder der Europäischen Gemeinschaft, in: MittAB 3/1984, S. 364-381.

bricht dieser Urlaub die Arbeitslosigkeit. Sofern ein arbeitslosenversicherter Arbeitsloser durch eine frühere Beschäftigung nicht oder nur teilweise das Recht auf 5 Wochen Urlaub erworben hat, wird diesem Arbeitslosen für den verbleibenden Teil des 5-Wochen-Zeitraums Arbeitslosenunterstützung gewährt und er braucht in dieser Zeit der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung zu stehen. Diese Form von Urlaub mit Arbeitslosenunterstützung gilt nicht als Unterbrechung des Zeitraums der Arbeitslosigkeit.

Sonstiges: Ein Umzug führt, abgesehen von einem Umzug ins Ausland, nicht zur Unterbrechung der Dauer der Arbeitslosigkeit, wohingegen der Militärdienst als Unterbrechung gilt.

Für Arbeitslosenversicherte führt allgemein jeder Umstand der Nichtverfügbarkeit, der bewirkt, daß der Arbeitslose seinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung verliert, z. B. Quarantäne, zu einer Unterbrechung der Arbeitslosigkeit, es sei denn, die entsprechende Person erhält statt dessen Sozialhilfe.

Kalenderwochen, in denen ein Arbeitsloser weder Arbeitslosenunterstützung noch Sozialhilfe erhält, gelten als Unterbrechung der Dauer der Arbeitslosigkeit.

Aufgrund des Zählverfahrens und des Begriffs der Dauer der Arbeitslosigkeit gelten Kalenderwochen, in denen ein Arbeitsloser nicht voll arbeitslos ist, d. h. nicht die Anzahl von Stunden arbeitslos gewesen ist, die der normalen Anzahl wöchentlicher Arbeitsstunden für die jeweilige Person entspricht, als Unterbrechung der Dauer der Arbeitslosigkeit.

Kenntnis der Unterbrechungen: Arbeitslosenversicherte Beschäftigungslose, die Unterstützung erhalten, müssen detaillierte Angaben über Fortdauer oder Unterbrechung der Arbeitslosigkeit in ihren Arbeitslosenunterstützungskarten machen. Diese Karten werden an die Arbeitslosenkassen eingeschickt und von diesen kontrolliert. In der Arbeitslosenunterstützungskarte trägt der Arbeitslose für jede Kalenderwoche oder für jeden Tag der Woche Angaben über die Arbeitslosigkeit ein, die Bedeutung für den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben, z. B. wetterbedingte Arbeitslosigkeit, Beschäftigung, Krankheit, Urlaub oder sonstiges. Er muß also im Prinzip jede Unterbrechung der Arbeitslosigkeit melden. Eine Ausnahme bilden unter Umständen kurze Krankheitsperioden, in denen der Arbeitslose Anspruch auf Krankentagegeld in derselben Höhe wie die Arbeitslosenunterstützung hat.

Für Arbeitslose, die Sozialhilfe empfangen, müssen kurze Krankheitszeiträume oder andere kurze Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit nicht in vollem Umfange gemeldet werden, es sei denn, dies wäre für die Gewährung der Sozialhilfe von Bedeutung.

Die Unterrichtung über den jeweiligen Umstand, der zur Unterbrechung der Dauer der Arbeitslosigkeit führt, erfolgt auf verschiedene, einander ergänzende Arten:

(1) Im allgemeinen müssen Arbeitslosenversicherte ebenso wie Nichtversicherte und Empfänger von Arbeitslosenunterstützung ebenso wie Empfänger von Sozialhilfe, wenn sie

arbeitslos sind, zu Beginn der Arbeitslosigkeit und danach regelmäßig je nach Entscheidung des Arbeitsamtes alle zwei, vier oder sechs Wochen persönlich beim Arbeitsamt vorsprechen. Des weiteren ist der Arbeitslose verpflichtet, das Arbeitsamt von einem eventuellen Ende der Arbeitslosigkeit zwischen den jeweiligen Terminen des persönlichen Erscheinens zu unterrichten.

(2) Zwischen dem Arbeitsamt und der kommunalen Sozialbehörde besteht häufig ein ständiger Kontakt im Hinblick auf arbeitslose Sozialhilfeempfänger, und zwar sowohl auf nicht versicherte als auch auf versicherte Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben.

(3) Für arbeitslosenversicherte Arbeitslose, die Arbeitslosenunterstützung erhalten, können Angaben über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit aus den von den Arbeitslosen einzusendenden Arbeitslosenunterstützungskarten entnommen werden, deren Eintragungen von den Arbeitslosenkassen kontrolliert werden.

Griechenland

Einbezogener Personenkreis: Es handelt sich um die bei den Arbeitsämtern eingeschriebenen Arbeitslosen (siehe Definition der registrierten Arbeitslosen¹).

Art der Ermittlung: Die Dauer der Arbeitslosigkeit wird ab Datum der Einschreibung bis zum jeweiligen Stichtag gerechnet.

Stichtag und Häufigkeit: Stichtag ist jeweils Ende des Monats.

Wartefrist: Es existiert keine Wartefrist.

Unterbrechung des Zustandes der Arbeitslosigkeit und der Einfluß auf die Dauer

Beschäftigung: Der Arbeitslose kann bis zu 3 Tagen im Monat arbeiten, ohne daß dadurch die Arbeitslosigkeit unterbrochen wird.

Krankheit: Es gilt das Prinzip, daß, wenn der Arbeitslose krank ist, er dann nicht arbeitsfähig ist. Er erhält anstatt Arbeitslosenunterstützung Krankengeld und wird aus der Kartei der registrierten Arbeitslosen genommen. Nach Beendigung der Krankheit beginnt die Zählung der Dauer der Arbeitslosigkeit von neuem.

Urlaub: Sofern der Arbeitslose im Inland bleibt, läuft die Dauer der Arbeitslosigkeit weiter. Bei Auslandsaufenthalt wird die Dauer unterbrochen und wird nach der Rückkehr wieder neu begonnen.

Sonstiges: Wehrübungen beenden die Dauer der Arbeitslosigkeit.

Kenntnis der Unterbrechungen: Der Arbeitslose ist verpflichtet, einmal im Monat beim Arbeitsamt vorzusprechen. Erscheint er nicht ohne plausiblen Grund, wird er nach einem Monat aus der Kartei genommen. Kurzfristige Unterbrechungen zwischen den Meldeterminen werden meist nicht bekannt.

¹) Werner, H., Unterschiede in der Erfassung der Arbeitslosigkeit. Ein zwischenstaatlicher Vergleich für die Länder der Europäischen Gemeinschaft, in: MittAB 3/1984, S. 364-381.